SATZUNG DER GEMEINDE GELBENSANDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 1 FÜR DAS WOHNGEBIET "HOLTRAND" –1. Änderung–

ÖSTLICH DES LINDENWEGES I ZWISCHEN DER EICHENALLEE IM NORDEN UND DER EINZELHAUSBEBAUUNG AM WEIDENWEG IM SÜDEN UND WESTLICH DES LINDENWEGES I ZWISCHEN DER EINZELHAUSBEBAUUNG AM MEIERHAUSSTELLENWEG IM NORDEN UND DER VERLÄNGERUNG DES WEIDENWEGES IM SÜDEN

TEIL A: PLANZEICHNUNG

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs i.d.F. der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), sowie nach § 83 der Bauordnung vom 20. Juli 1990 (GBl. I Nr. 50 S. 929) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.06.1994 und mit Genehmigung der Höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 für das Wohngebiet "Holtrand", östlich des Lindenweges I zwischen der Eichenallee im Norden und der Einzelhausbebauung am Weidenweg im Süden und westlich des Lindenweges I zwischen der Einzelhausbebauung am Meierhausstellenweg im Norden und der Verlängerung des Weidenweges im Süden, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

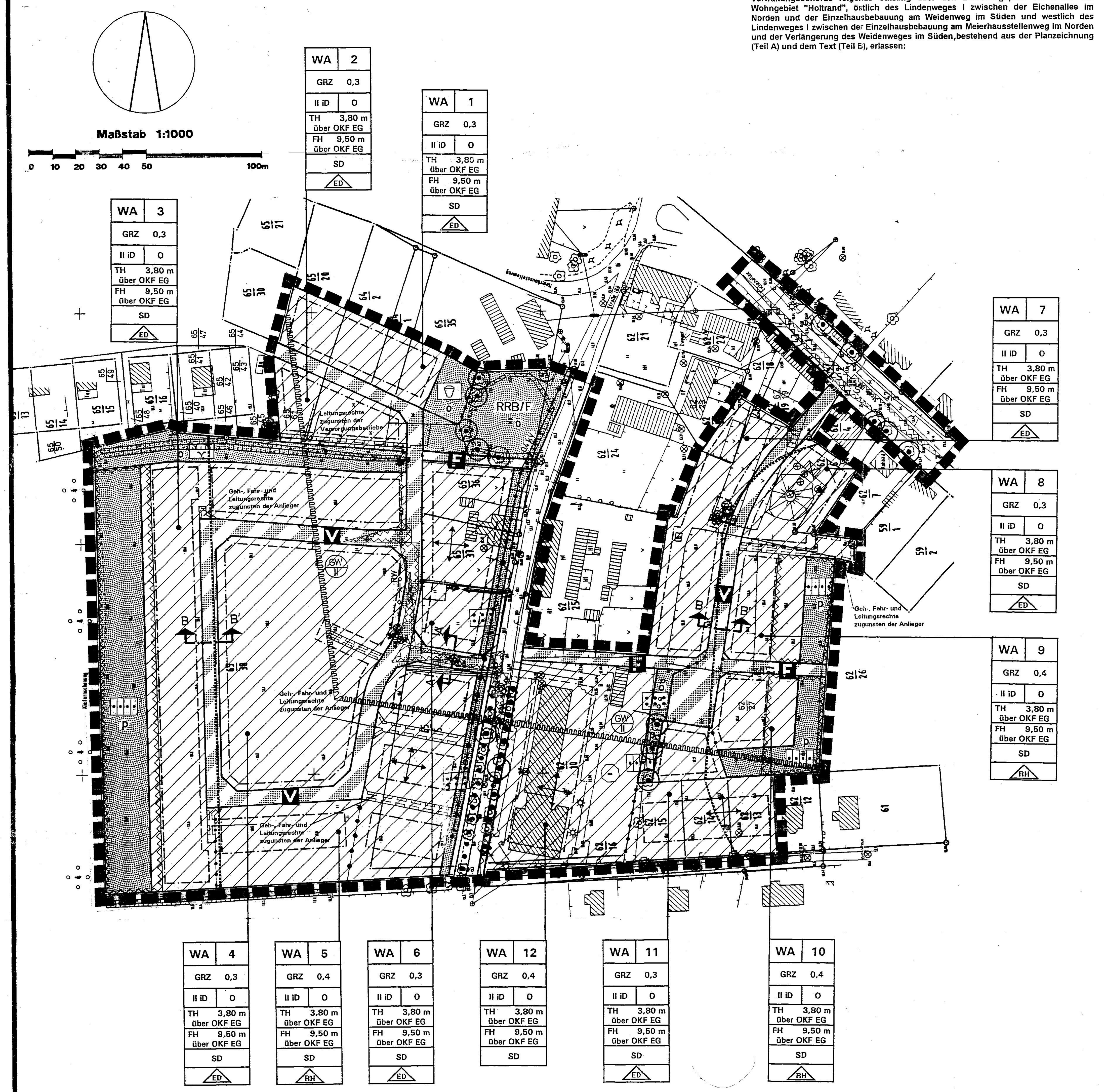

Straßenquerschnitte M 1:100

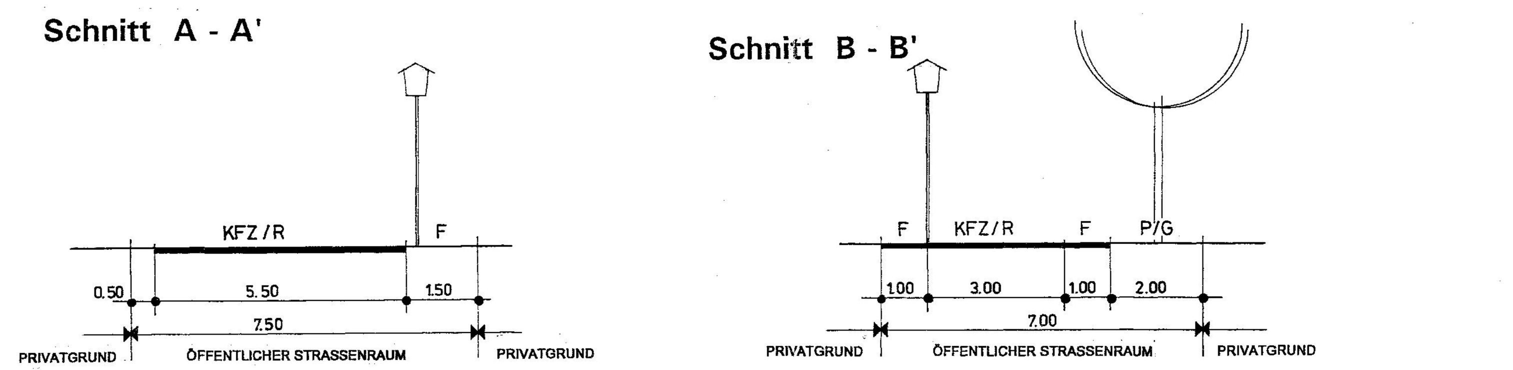

F = Fußgänger
R = Radfahrer
P/G = Parken und Grün im Wechsel
KFZ = Kraftfahrzeuge

Lage- und Höhenplan

Gemeinde: Gelbensande
Gemarkung: Gelbensande
Flur: 6
Bauvorhaben:
Lagebezug: Lokal
Höhenbezug: HN
Plan Nr. 2658 Maßstab 1: 1000

Vermessungs- und Ingenieurbüro
W. Stechert & Partner Rostock

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 -PlanzV 90-) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	I. FESTSETZUNGEN	
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-)
WA	Allgemeine Wohngebiete	(§ 4 BauNVO)
	MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
GRZ	Grundflächenzahl	
II iD	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, zweites Geschoß nur im Dach zulässig	
	Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß	
TH	Traufhöhe als Höchstmaß über OKF EG	
FH	Firsthöhe als Höchstmaß über OKF EG	
OKF EG	Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoß	
	BAUWEISE, BAUGRENZEN, STELLUNG BAULICHER ANLAGEN	(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
o	Offene Bauweise	
RH	nur Reihenhäuser zulässig	
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	
SD	Satteldach	
	Baugrenze	
	Firstrichtung	
	VERKEHRSFLÄCHEN	(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
	Straßenverkehrsflächen	
	Straßenbegrenzungslinie	
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
	Zweckbestimmung:	
V	Verkehrsberuhigter Bereich	
F	Fußweg	
	GRÜNFLÄCHEN	(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
	Grünflächen	
Ö	öffentliche Grünflächen	
P	private Grünflächen	
	Zweckbestimmung:	
	Spielplatz	
	Straßenbegleitgrün	
RRB/F	Regenrückhaltebecken / Feuerlöschteich	
	naturbelassene Grünfläche	
	Gartenland	
	Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
	Erhaltung von Bäumen	
	Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	(§ 9 Abs. 1 Nr, 25 Buchstabe b BauGB)
	bei schmalen Flächen	
	Erhaltung von Bäumen	
	SONSTIGE FESTSETZUNGEN	
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind	(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
S	Sichtfläche	
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes	(§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	(§ 9 Abs. 7 BauGB)
	II. Darstellungen ohne Normcharakter	
12.13	vorhandene Höhe nach HN	
7	Nummer des Baugebietes	
	vorhandene Flurstücksgrenze	
65/40	Flurstücksbezeichnung	
	Sichtdreieck	
	vorhandene hochbauliche Anlage	
	entfallende hochbauliche Anlage	
	HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN	
	oberirdisch (fortfallend) hier Elektroenergie 0,4 kV	
	unterirdisch (fortfallend) hier Regenwasserleitung	
	III. Nachrichtliche Übernahmen	
	50 m Abstand baulicher Anlagen zum Wald gemäß § 20 LWaldG vom 08.Februar 1993 (siehe hierzu Hinweis D)	
	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen	
	Zweckbestimmung:	
GW II	Schutzgebiet für Grundwassergewinnung, hier Wasserschutzzone II (siehe hierzu Hinweis C)	

Planverfasser Bauleitplanung:
Architektur- und Planungsbüro Dr. Mohr Rostock
Planungsbüro für Flächennutzungspläne, Bebauungspläne und Rahmenplanungen
Dr.-Ing. Frank Mohr
Architekt BDA & Stadtplaner SRL & DASL AK M-V 514/15-91-a/d
Rosa-Luxemburg-Str. 19, 18055 Rostock, Tel.: 242080, Fax.: 2420811

Teil B: TEXT

Art und Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1. Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind von den nach § 4 BauNVO zulässigen Arten von Nutzungen nur zulässig:
   - Wohngebäude
   - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
   - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
2. Die festgesetzten maximalen Trauf- und Firsthöhen beziehen sich auf die Höhenlage der Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoß.

Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (Sichtdreiecke)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

3. Sichtdreiecke sind von jeder sichtbehindernden Nutzung, Bepflanzung, Einfriedung oder Aufschüttung ab einer Höhe von 0,70 m über der angrenzenden Verkehrsfläche freizuhalten.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

4. Das Regenrückhaltebecken ist so herzurichten, daß es Biotopcharakter entwickeln kann. Das Regenrückhaltebecken ist mit einem Leichtflüssigkeitsabscheider und einem vorgeschalteten Sedimentationsbecken auszurüsten. Der Überlauf ist naturnah anzulegen.
5. Straßenverkehrsflächen, Stellplätze und Zufahrten sind aus fugenreichem Pflaster herzustellen.

Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten
(§ 9 Abs 1 Nr. 21 BauGB)

6. In den Baugebieten 4, 5 und 9 sind mit Geh-, Fahr und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger, im Baugebiet 2 mit Leitungsrechten zugunsten der Versorgungsbetriebe zu belastende Flächen festgesetzt. Das Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Anlieger/der Versorgungsbetriebe, unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Herstellung und Unterhaltung beeinträchtigen, sind unzulässig.

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

7. Auf den Grünstreifen des im B-Plan dargestellten Straßenquerschnitts sind im Abstand von höchstens 20 m heimische, standortgerechte Laubbäume (Winter-Linde, Spitz-Ahorn) in einer Größe von mindestens 18 cm Stammumfang und 3x verpflanzter Baumschulqualität zu pflanzen. Die Baumscheiben sind mindestens 2x3 m groß anzulegen und offen zu halten. Die Stämme sind durch Anfahrschutz zu sichern. Die Zwischenräume sind mit geeigneten Sträuchern oder Rasen zu begrünen und zu unterhalten, sofern sie nicht als Parkflächen oder Grundstückszufahrten genutzt werden.
8. Für die Grüngestaltung der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz, dürfen keine Giftpflanzen und keine Pflanzen mit giftigen Blättern, Blüten oder Früchten bzw. Dornen verwendet werden.

Sonstige Festsetzungen

9. Dachwässer sind durch geeignete Vorkehrungen (Versickerungsmulden, -gräben, -schächte) weitmöglichst auf den Grundstücken zu versickern. Nur Überschußwasser darf an die Vorflut abgegeben werden.

Höhenlage baulicher Anlagen
(§ 9 Abs. 2 BauGB)

10. Die Erdgeschoßfußbodenhöhe ist bis zu 0,50 m über der jeweils zugeordneten Verkehrsfläche zulässig.

Örtliche Bauvorschriften
(§ 86 LBauO M-V)

11. Einfriedungen zu den Verkehrsflächen sind nur als Hecke, freiwachsende Strauchpflanzung, Staketenzaun oder Natursteinmauer in einer Höhe von 1 m zulässig.
12. In allen Baufeldern wird für die Hauptdachfläche der Gebäude eine Dachneigung größer-gleich 38 Grad festgesetzt. Die Dächer sind mit Dachziegeln / Dachpfannen in roter oder schwarzer Farbe zu decken.
13. Die Traufhöhe im Sinne der Festsetzung im Bebauungsplan, ist der Schnittpunkt der Außenfläche der Außenwand mit der Dachhaut.

Hinweise:

A
Aus archäologischer Sicht sind Funde möglich. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V (Gvbl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

B
Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes wie
- abartiger Geruch
- anomale Färbung
- Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten
- Ausgasungen
- Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.)

angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach § 3 Abs. 1 Abfallgesetz vom 27. August 1986 (BGBL I. S 1410) verpflichtet.
Auf die Anzeigepflicht nach § 11 AbfG wird ausdrücklich hingewiesen.

C
Das Plangebiet liegt in der Trinkwasserschutzzone II und III der Grundwasserfassung Gelbensande sowie in der Trinkwasserschutzzone III der Grundwasserfassung Meiershausstelle. Das Aufhebungsverfahren für die Trinkwasserschutzzonen ist beim Umweltministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingeleitet worden. Bis zum Abschluß des Verfahrens sind die Verbote und Nutzungsbeschränkungen der TGL 43 850/02 vom April 1989 sowie des DVGW Regelwerkes, Arbeitsblatt W 101 vom Februar 1975, zu berücksichtigen. Insbesondere ist gemäß § 20 Abs. 1 LWaG der Umgang mit und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Heizöl) der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

D
Bei Bebauung der Baugebiete WA 3, WA 9, WA 10 und WA 11, wird der nach § 20 Landeswaldgesetz (LWaldG) vom 8. Februar 1993 (GS Meckl.-Vorp. Gl.Nr. 790-2) vorgeschrieben Abstand baulicher Anlagen zum Wald von 50 m, zum Teil unterschritten. Die Forstbehörde hat gemäß § 20 LWaldG die Unterschreitung zugelassen. Diese Ausnahmeregelung ist an den Verzicht auf Haftungsansprüche jeglicher Art gegenüber dem Waldbesitzer geknüpft. Dieser Verzicht auf Schadenersatz vom Wald ausgehender Gefahren gegenüber dem Waldbesitzer (Waldbrand, Windwurf) ist bei allen die 50 m Grenze unterschreitenden Bebauungen als Grundlast ins Grundbuch einzutragen und gilt somit auch bei Weiterverkäufen der Grundstücke.

E
Im Bereich der Baugebiete WA 7, WA 8, WA 9, WA 10, WA 11 und WA 12 ist bei Gründungs- und Erschließungsmaßnahmen mit dem Vorhandensein unterirdischer Versorgungsleitungen, insbesondere einer Wasserleitung und einer Stromleitung zu rechnen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 02.09.1993. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 13.10.1993 bis zum 27.10.1993 erfolgt.

   Gelbensande, 23.06.1994 (Siegelabdruck) Reddmann Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.

   Gelbensande, 23.06.1994 (Siegelabdruck) Reddmann Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 02.09.1993 erklärt, daß der Bebauungsplan der Deckung eines dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung dienen soll. Deshalb ist auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 02.09.1993 gemäß § 2 Abs. 2 BauGB-MaßnahmenG von der Anwendung des § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Bürgerbeteiligung) abgesehen worden. Den Bürgern wurde während der öffentlichen Auslegung Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Darauf ist in der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung hingewiesen worden.

   Gelbensande, 23.06.1994 (Siegelabdruck) Reddmann Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15.03.1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

   Gelbensande, 23.06.1994 (Siegelabdruck) Reddmann Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 10.02.1994 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

   Gelbensande, 23.06.1994 (Siegelabdruck) Reddmann Bürgermeister

6. Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 15.03.1994 bis zum 15.04.1994 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 01.03.1994 bis zum 25.04.1994 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

   Gelbensande, 23.06.1994 (Siegelabdruck) Reddmann Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am 15.06.94 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: 1920 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

   Rostock, 17.06.1994 Siegel des KV - Amtes Im Auftrag

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 02.06.1994 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Gelbensande, 23.06.1994 (Siegelabdruck) Reddmann Bürgermeister

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 02.06.1994 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 02.06.1994 gebilligt.

   Gelbensande, 23.06.1994 (Siegelabdruck) Reddmann Bürgermeister

10. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 03.01.1995 Az:VIII 260b-512.113-01.08.09 (1) mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

    Gelbensande, 18.06.1996 (Siegelabdruck) Tesche Bürgermeisterin

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 07.03.1996 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18.04.1996 Az: VIII 231b-512.113-51.020 (1) bestätigt.

    Gelbensande, 18.06.1996 (Siegelabdruck) Tesche Bürgermeisterin

12. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

    Gelbensande, 18.06.1996 (Siegelabdruck) Tesche Bürgermeisterin

13. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 01.07.1996 bis zum 18.07.1996 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 16.07.1996 in Kraft getreten.

    Gelbensande, 28.08.1996 (Siegelabdruck) Tesche Bürgermeisterin

VERFAHRENSVERMERKE der 1. Änderung

1. Geändert aufgrund des Änderungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 10.10.1996. Die ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 19.11.1996 bis zum 04.12.1996 erfolgt.

   Gelbensande, 24.03.1997 (Siegelabdruck) Tesche Bürgermeisterin

2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.12.1996, zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

   Gelbensande, 24.03.1997 (Siegelabdruck) Tesche Bürgermeisterin

3. Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 04.12.1996 bis zum 20.12.1996 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m § 2 Abs. 3 BauGB-MaßnahmenG öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 19.11.1996 bis zum 04.12.1996 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

   Gelbensande, 24.03.1997 (Siegelabdruck) Tesche Bürgermeisterin

4. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20.02.1997 geprüft.

   Gelbensande, 24.03.1997 (Siegelabdruck) Tesche Bürgermeisterin

5. Die Änderungen im Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text Teil B), wurden am 20.02.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 20.02.1997 gebilligt.

   Gelbensande, 24.03.1997 (Siegelabdruck) Tesche Bürgermeisterin

6. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

   Gelbensande, 24.03.1997 (Siegelabdruck) Tesche Bürgermeisterin

7. Der Beschluß über den geänderten Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 10.03.1997 bis zum 26.03.97 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 25.03.1997 in Kraft getreten.

   Gelbensande, 27.03.1997 (Siegelabdruck) Tesche Bürgermeisterin

Übersichtsplan M 1 : 10 000

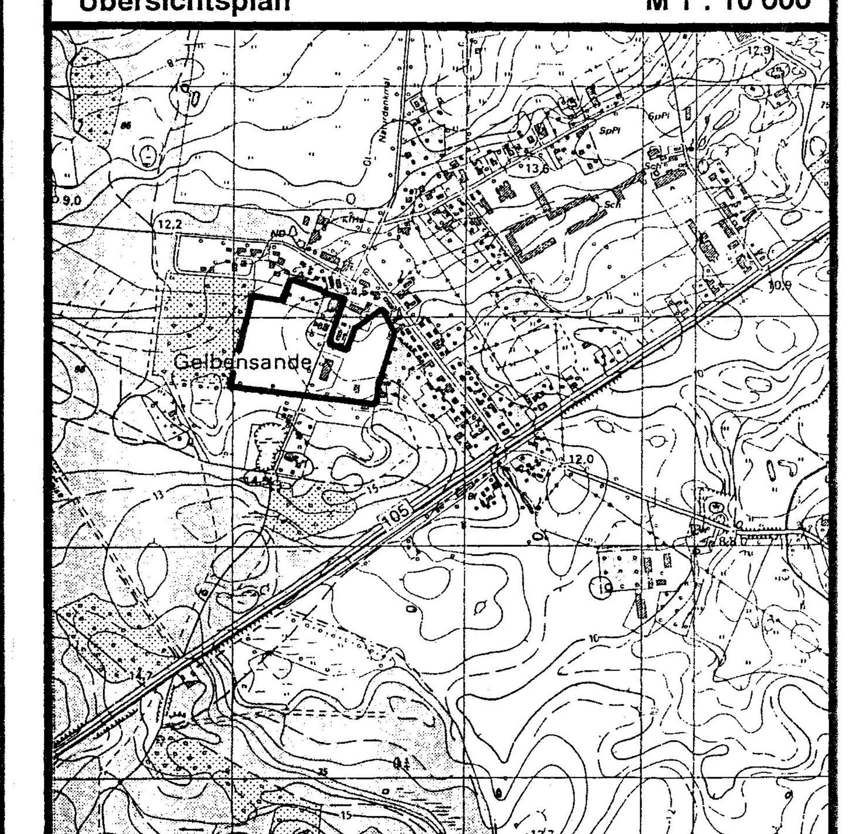

GELBENSANDE

Landkreis Bad Doberan

BEBAUUNGSPLAN NR. 1
für das Wohngebiet
" Holtrand "
1. Änderung

Gelbensande, 20.02.1997 Tesche Bürgermeisterin